



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-11011 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

31. August 1993

353.110/129-I/6/93

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

5028/AB

1993 -09- 01

zu 5035/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Ing. Meischberger haben am 1. Juli 1993 unter der Nr. 5035/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Politikerbezüge" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Personen bezahlen auf Bundesebene einen Pensionsbeitrag auf der Grundlage des Bezügegesetzes?
2. Welchen Prozentsatz bezahlen diese Politiker durchschnittlich von ihrem Bruttoeinkommen als Pensionsbeitrag?
3. Welche Summen zahlte diese Gruppe für die Finanzierung ihrer Ruhegenüsse in den letzten fünf Jahren insgesamt?
4. Wieviele Personen beziehen im Jahre 1993 auf Bundesebene Ruhegenüsse als Politiker, und welche Summen wurden in den letzten fünf Jahren für solche Ruhegenüsse aufgewendet?
5. Welcher prozentuelle Deckungsgrad ergibt sich, wenn man Beitragszahlung und Ruhegenüßausschüttung vergleicht?
6. Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um den Mißstand der Doppelbezüge im Bereich der "Politikerpensionen" zu beheben?
7. Wer ist im letzten Jahr mit konkreten Vorschlägen hinsichtlich einer Reform der "Politikerpensionen" bzw. dem Ansinnen auf eine Veränderung dieser an Sie herangetreten?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

281.

Zu Frage 2:

Der Pensionsbeitrag beträgt für

- a) den Bundespräsidenten, die Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre, die Landeshauptmänner, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie für den Präsidenten (Vizepräsidenten) des Rechnungshofs16 %
- b) die Mitglieder des National- und Bundesrats13 % vom pensionsbeitragspflichtigen Bruttobetrag.

Zu Frage 3:

Für den Zeitraum Jänner 1989 bis Dezember 1993 (bei gleichbleibendem Stand) wurden bzw. werden 179,624.317 Schilling bezahlt.

Zu Frage 4:

Für das Jahr 1993 (bis 12. Juli 1993) beträgt die Anzahl der Bezieher von Ruhebezügen laut Mitteilung des Bundesrechnungsamts 291.

Für den Zeitraum Jänner 1989 bis - bei gleichbleibendem Stand - Dezember 1993 werden 1.039,956.269 Schilling bezahlt.

Zu Frage 5:

17,27. Dazu ist zu bemerken, daß die Pensionsversicherungsbeiträge in den anderen gesetzlichen Pensionsversicherungen zu gleichen Teilen von Dienstgeber und Dienstnehmer aufgebracht werden und nicht, wie im Falle des Bezügegesetzes, vom Dienstnehmer allein.

- 3 -

Zu Frage 6:

Sowohl das Bezügegesetz des Bundes wie auch die Bezügegesetze der Länder enthalten bereits zahlreiche Bestimmungen, durch die für die Dauer des Anspruchs auf einen Politikerbezug oder eine Politikerpension andere Einkommensansprüche aus dem öffentlichen Bereich entweder stillgelegt, gekürzt oder in das Politikereinkommen eingerechnet werden. An konkreten Begrenzungen der Ruhebezüge als oberstes Organ des Bundes sieht das Bezügegesetz des Bundes - ungeachtet etwaiger weiterer Einschränkungen, die durch die Landesgesetzgeber getroffen werden - vor:

1. Stilllegung:

Gemäß § 10 Abs. 3 Bezügegesetz wird der Ruhebezug als ehemaliges Mitglied des Nationalrats oder des Bundesrats stillgelegt, solange ein Bezug als oberstes Organ der Bundes-Vollziehung bezogen wird.

2. Erlöschen:

Gemäß § 41 Abs. 1 Bezügegesetz erlischt der Ruhebezug als oberstes Organ der Bundes-Vollziehung, wenn dieses Organ neuerlich zum obersten Organ der Bundes-Vollziehung bestellt oder gewählt wird.

3. Limitierung:

Gemäß § 38 Bezügegesetz ist bei gleichzeitigem Anspruch auf die im § 38 Bezügegesetz genannten Einkünfte der Ruhebezug als Bundesminister nur in dem Ausmaß auszahlbar, um welches die Summe aller im § 38 Bezügegesetz genannten Einkünfte hinter dem Höchstbetrag eines Bundesministers zurückbleibt.

§ 38 gilt gemäß §§ 30a und 34 Abs. 5 Bezügegesetz sinngemäß auch für Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrats und für den Bundespräsidenten.

Eine darüber hinausgehende bundeseinheitliche Regelung über eine Höchstgrenze für alle aus politischen Funktionen gebührenden Bezugsansprüche sollte durch eine EntschlieÙung des Nationalrats vom 10. Mai 1988 erreicht werden. In dieser

- 4 -

EntschlieÙung wurde die Bundesregierung ersucht, mit den Ländern Gespräche über verfassungsgesetzliche Bestimmungen bzw. über Verträge gemäß Art. 15a B-VG aufzunehmen, durch die das einem Politiker aus politischen Funktionen gebührende Gesamteinkommen mit dem Bezug eines Mitglieds der Bundesregierung gemäß dem Bezügegesetz des Bundes begrenzt wird. Da ein im Sinne dieser EntschlieÙung den Ländern übermittelter Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht die Zustimmung aller Länder fand, wurde seitens des Bundes durch eine Novelle zum Bezügegesetz, BGBl.Nr. 446/1990, die Frage der Politikerbezüge einer umfassenden Neuregelung unterzogen. Um alle Kategorien von politischen Funktionen - bei Bund, Ländern, Gemeinden, gesetzlichen Interessenvertretungen, Sozialversicherungsträgern und Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen - erfassen zu können, war eine Verfassungsbestimmung erforderlich. Diese Verfassungsbestimmung des § 16a (BGBl.Nr. 446/1990 vom 26. Juli 1990) sieht vor, daß das Gesamteinkommen beim Zusammenreffen mehrerer Bezüge und sonstigen Ansprüchen aus Tätigkeiten oder früheren Tätigkeiten (Aktiv-, Ruhe- und Versorgungsbezüge) den Höchstbezug eines Bundesministers zuzüglich des Auslagensatzes nicht überschreiten darf. § 16a Bezügegesetz gilt jedoch nicht für Zeiträume, in denen die Länder gleiche oder strengere Bestimmungen anwenden.

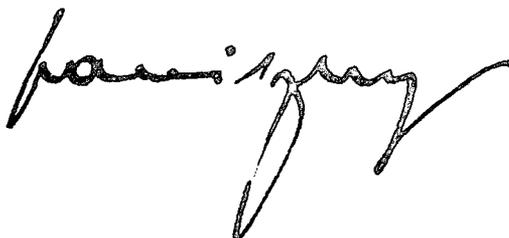
Zu Frage 7:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß Änderungen des Bundesbezügegesetzes fast ausschließlich durch Initiativanträge der Abgeordneten zum Nationalrat erfolgen. Im letzten Jahr ist eine derartige Initiative nicht ergriffen worden.

Die letzte Bezügegesetz-Novelle erfolgte in Entsprechung der im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien und in der Regierungserklärung festgelegten Zielsetzung, die verschiedenen Pensionssysteme im Gleichklang weiterzuentwickeln. Durch die Einbeziehung des Versorgungsrechts des Bezügegesetzes in die Pensionsreform 1993 (Artikel VI Pensionsreform-Gesetz 1993,

- 5 -

BGBI.Nr. 334/1993) haben auch Ruhe- und Versorgungsempfänger nach dem Bezügegesetz zur Herstellung der Gleichwertigkeit Pensionsbeiträge zu entrichten. Die Hinterbliebenenversorgung wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 spiegelbildlich zum ASVG und Beamtenpensionsrecht gestaltet. Der nach dem Bezügegesetz zu leistende Pensionsbeitrag lag schon bisher weit über den Pensionsbeiträgen der Beamten und Angestellten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pausitz' or similar, with a long, sweeping flourish extending to the right.